

**2024/123 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Feststellung Rechtskraft, Sitzung Parlament vom 11.03.2024, Präsidialverfügung**

Präsidialverfügung Stadtrat

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen den Beschluss des Parlaments vom 11. März 2024 ist am 15. Mai 2024 ungenutzt abgelaufen. Die folgenden Beschlüsse sind somit in Rechtskraft erwachsen:
 - 23.06.20 Teilrevision Gebührenverordnung*
 - 23.06.17 Erlass Gasversorgungsverordnung*
 - 23.06.18 Erlass Stromversorgungsverordnung*
 - 23.06.27 Kredit Umsetzung smarte LED-Strassenbeleuchtung*
 - 23.06.25 Verlängerung Baurechtsvertrag Verkaufsprovisorium Migros auf der Färberwisen*
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilung Finanzen
 - Geschäftsleitung
 - Abteilung Sicherheit
 - Abteilung Umwelt
 - Abteilung Tiefbau
 - Werkkommission
 - Notariat Wetzikon, Bahnhofstrasse 156, 8620 Wetzikon
 - Abteilung Hochbau
 - Abteilung Immobilien
 - Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das Parlament hat am 11. März 2024 über folgende referendumsfähige Geschäfte befunden:

23.06.20 Teilrevision Gebührenverordnung
23.06.17 Erlass Gasversorgungsverordnung
23.06.18 Erlass Stromversorgungsverordnung
23.06.27 Kredit Umsetzung smarte LED-Strassenbeleuchtung
23.06.25 Verlängerung Baurechtsvertrag Verkaufsprovisorium Migros auf der Färberwisen

Die Beschlüsse wurden am 15. März 2024 auf der Homepage der Stadt Wetzikon veröffentlicht.

Beschlüsse des Parlaments unterliegen – vorbehältlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden.

§ 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."

Nach § 158 GPR gelten die Bestimmungen für das fakultative Referendum sinngemäss auch für Parlamentsgemeinden. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.

Erwägungen

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Parlaments ist am 15. Mai 2024 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

--